Anlage 22

Erweiterung des Kalksteinbruchs Gersheim-Rubenheim

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Auftrag der

Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG
Pfaffentalstr. 73
66399 Mandelbachtal-Ommersheim (Saarland)

Büro für Landschaftsökologie GbR
H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Rahmen der geplanten

Erweiterung des Kalksteinbruchs Gersheim-Rubenheim

Auftraggeber: **Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG**
Pfaffentalstr. 73
66399 Mandelbachtal-Ommersheim (Saarland)

Bearbeitung: **Hans-Jörg Flottmann**

Stand: Mai 2018

Büro für Landschaftsökologie GbR
H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de

Inhalt

1 Einleitung 2

2 Gesetzlicher Hintergrund 3

3 Grundlagen 7
3.1 Biotoptypen / Vegetation 7
3.2 Heuschrecken 7
3.3 Tagfalter 7
3.4 Nachtfalter 7
3.5 Amphibien 7
3.6 Reptilien 8
3.7 Vögel 8
3.8 Fledermäuse 11
3.9 Haselmaus 11

4 Wirkprognose 12
4.1 Technische Beschreibung des Vorhabens 12
4.2 Zeitlicher Ablauf der Arbeiten 13
4.3 Wirkfaktoren 14
4.3.1 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren 14
4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 17

5 Betroffenheit von Verbotstatbeständen 18
5.1 Erklärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 18
5.2 Tagfalter 19
5.3 Reptilien 21
5.4 Vögel 23

6 Vorhabensbezogene Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen 41
6.1 Großer Feuerfalter / Thymian-Ameisenbläuling 41
6.2 Zauneidechse / Schlingnatter 42
6.3 Avifauna 43
6.4 Fledermäuse 46

7 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen 47
7.1 Ökologische Baubegleitung 47
7.2 Monitoring 47

8 Zusammenfassende Beurteilung nach § 44 BNatSchG 49

9 Literatur und Quellenangaben 50

Anhang 54

Legende zu den Tabellen

Karte saP-1: saP-relevante Arten

1 Einleitung

Die Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG hat den bestehenden Steinbruch nördlich Rubenheim, ehemals Steinbruch Vogelgesang, erworben. In diesem Steinbruch wird seit Jahrzehnten heimischer Kalkstein abgebaut. Der Steinbruch liegt in etwa zwischen den Ortslagen Herbitzheim, Bliesdalheim, Wolfersheim und Rubenheim. Er ist jeweils ca. 1,0 km von den Ortskernen entfernt und über die Ortsverbindungsstraße zwischen Erfweiler-Ehlingen und Rubenheim (L.II.O. 231) erschlossen.

Die nächsten Steinbrüche befinden sich ca. 30 bis 40 km entfernt. Dabei wird jedoch der regionaltypische Trochitenkalk zur Vermarktung bzw. zum Einsatz in der Bauwirtschaft in keinem anderen Tagebau im Saarland gewonnen. Für die Versorgung der Region mit regionalen und die Kulturlandschaft prägenden Baustoffen ist deshalb der Steinbruch notwendig. Eine Erweiterung auf andere Flächen ist u.a. wegen der geologischen Verhältnisse, der Verfügbarkeit und Erschließung nicht möglich.

Damit auch in der Zukunft weiter heimischer Kalkstein aus Rubenheim geliefert werden kann, wird eine Erweiterung des Steinbruchs notwendig. Das geplante Steinbruch-Erweiterungsgebiet befindet sich östlich des Altsteinbruchbetriebes auf dem Rücken des „Hanickel“ und ist über die bestehende Zufahrt zum genehmigten und derzeit sich in Betrieb befindlichen Abbaugebiet erreichbar. Für die jetzt geplante Erweiterung des Steinbruchs Rubenheim ist eine Fläche von ca. 27,1 ha vorgesehen.

2 Gesetzlicher Hintergrund

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum 29.07. 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwickungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die vorgenannten Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Maßgabe aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen weiterhin erfüllt, müssen für eine Zulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden der Länder, sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz können Ausnahmen zulassen

- "zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."

Dabei darf jedoch eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Bei Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV) sowie europäischer Vogelarten wird die Verwendung des Ablaufschemas zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach §§ 44 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz empfohlen.

Das vorgenannte Ablaufschema zur saP ist in den nachfolgenden Abbildungen 1a und 1b veranschaulicht dargestellt.

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte werden im Rahmen der vorliegenden NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie behandelt.

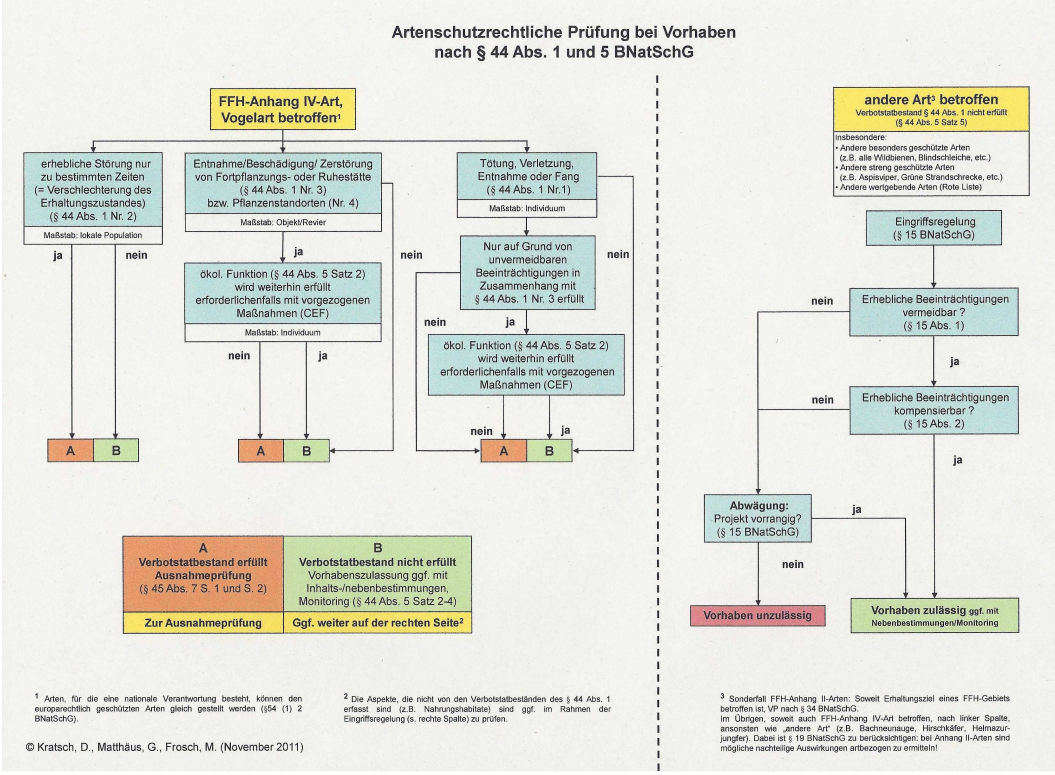

Abb. 1a: Ablaufschema zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach §§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

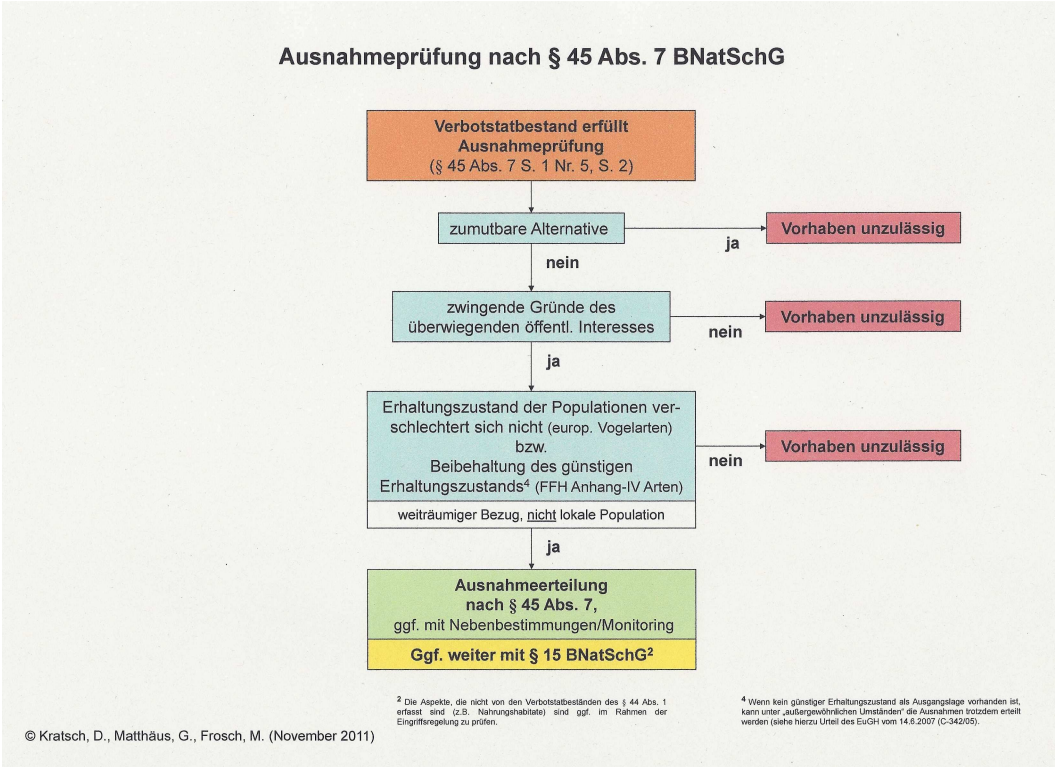

Abb. 1b: Ablaufschema zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG

3 Grundlagen

Dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt das Ergebnis der Geländeerhebungen zum Vorhaben zugrunde (siehe Bericht zu den Untersuchungsergebnisse).

3.1 Biotoptypen / Vegetation

Im Rahmen der floristischen Erfassungen einschließlich Ackerbegleitflora sowie Quell- und Vernässungsstandorten wurden keine gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten Arten (Höhere Pflanzen, Moose) kartiert.

3.2 Heuschrecken

Es wurden insgesamt 28 Heuschreckenarten (Ensifera und Caelifera) erfasst. Darunter befindet sich keine gemäß § 44 BNatSchG streng geschützte Art (FFH-Richtlinie Anhang IV).

3.3 Tagfalter

Es wurden insgesamt 63 Tagfalterarten erfasst. Davon gelten der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie der Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) nach § 44 BNatSchG als europäisch streng geschützt (FFH-Richtlinie Anhang IV).

Tabelle 1: Artenliste europäisch streng geschützte Tagfalter.

Art		**Rote Liste**		**FFH-**	**Bart SchV**	**Bnat SchG**	
		SL	**D**	**Anh.**	**Anl. 1 Spalte**	**b**	**s**
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	-	3	II + IV	2	x	x
Thymian-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	3	3	IV	2	x	x

3.4 Nachtfalter

Es wurden insgesamt 357 Nachtfalterarten ermittelt. Darunter befinden sich keine nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV). Die bei gezielter Nachsuche festgestellte Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) unterliegt dem Anhang II der FFH-Richtlinie und ist daher nur in der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie zu berücksichtigen.

3.5 Amphibien

Es wurden insgesamt 5 Amphibienarten erfasst. Darunter befindet sich keine gemäß § 44 BNatSchG streng geschützte Art (FFH-Richtlinie Anhang IV).

3.6 Reptilien

Es wurden insgesamt 5 Reptilienarten erfasst. Als europäisch streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) kommen die Zauneidechse und die Schlingnatter im Untersuchungsraum vor.

Tabelle 2: Artenliste europäisch streng geschützte Reptilien.

Art		Rote Liste SL	Rote Liste D	FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG b	BNat SchG s
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	IV	2	x	x
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	G	3	IV	2	x	x

3.7 Vögel

Es wurden im Untersuchungsraum insgesamt 88 Vogelarten nachgewiesen. Als Durchzügler (überfliegend) und Rast-/Gastvögel wurden 20 Arten, als Nahrungsgäste 16 Arten ermittelt. Einzelne Arten sind dabei mehreren Kategorien zuzuordnen (z.B. Mäusebussard sowohl Nahrungsgast als auch Rastvogel). 56 Artnachweise sind letztlich als Brutvorkommen zu werten.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.

Die konkret wertgebenden, planungsrelevanten Arten sind im Folgenden tabellarisch dargestellt:

Tabelle 3: Artenliste wertgebende Brutvögel.

Art	Status	Rote Liste SL	Rote Liste D	Rote Liste EU	SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
Wachtel *Coturnix coturnix*	(BV)	3	V	LC	-	-	-	-
Turteltaube *Streptopelia turtur*	B4	3	2	VU	3	-	-	A
Grünspecht *Picus viridis*	B7	-	-	LC	2	-	3	-

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	EU				
Mittelspecht *Dendrocopos medius*	BV	-	-	LC	E	X	3	-
Neuntöter *Lanius collurio*	C13	V	-	LC	3	X	-	-
Feldlerche *Alauda arvensis*	B6	V	3	LC	3	-	-	-
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	B4	V	-	LC	2	-	-	-
Feldschwirl *Locustella naevia*	B4	V	3	LC	E	-	-	-
Star *Sturnus vulgaris*	B4	-	3	LC	3	-	-	-
Grauschnäpper *Muscicapa striata*	B4	-	V	LC	3	-	-	-
Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*	B4	V	3	LC	E	-	-	-
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	B4	V	-	LC	E	-	-	-
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	B6	-	V	LC	2	-	-	-
Feldsperling *Passer montanus*	B7	V	V	LC	3	-	-	-
Baumpieper *Anthus trivialis*	B4	V	3	LC	-	-	-	-
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Goldammer *Emberiza citrinella*	B4	-	V	LC	E	-	-	-

Davon gilt die Wachtel als unregelmäßiger Brutvogel (BV) im Raum.

Tabelle 4: Artenliste wertgebende Durchzügler (überfliegend) sowie Rast-/Gastvögel.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	EU				
Kranich *Grus grus*	DZ	n.g.	-	LC	2	X	2	-
Weißstorch *Ciconia ciconia*	DZ	1	3	LC	2	X	3	-
Wespenbussard *Pernis apivoris*	DZ	V	3	LC	E	X	-	A
Rotmilan *Milvus milvus*	DZ/NG	-	V	NT	2	X	-	A
Schwarzmilan *Milvus migrans*	DZ/NG	-	-	LC	3	X	-	A

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	EU				
Mäusebussard *Buteo buteo*	NG/RV	-	-	LC	-	-	-	A
Kiebitz *Vanellus vanellus*	DZ/ (RV)	1	2	VU	2	-	3	-
Raubwürger *Lanius excubitor*	(RV)	1	2	VU	3	-	3	-
Kolkrabe *Corvus corax*	(RV)	2	-	LC	-	-	-	-
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	RV	1	2	LC	E	-	-	-
Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*	RV	1	1	LC	3	-	-	-
Brachpieper *Anthus campestris*	(RV)	0	1	LC	3	x	3	-
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	RV	2	2	NT	E	-	-	-
Wiesenschafstelze *Motacilla flava*	RV	1	-	LC	-	-	-	-

Kiebitz, Raubwürger, Kolkrabe und Brachpieper unregelmäßige Rastvögel (RV).

Tabelle 5: Artenliste wertgebende Nahrungsgäste.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG-VO Anh.
		SL	D	EU				
Habicht *Accipiter gentilis*	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Rotmilan *Milvus milvus*	DZ/NG	-	-	NT	2	X	-	A
Schwarzmilan *Milvus migrans*	DZ/NG	-	-	LC	3	X	-	A
Mäusebussard *Buteo buteo*	NG/RV	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke *Falco tinnunculus*	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Schleiereule *Tyto alba*	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Waldohreule *Asio otus*	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Waldkauz *Strix aluco*	NG	-	-	LC	E	-	-	A
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	NG	3	3	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	NG	V	3	LC	3	-	-	-

Bei allen übrigen festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berück-

sichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht.

Eine Gesamtartenliste befindet sich im Anhang.

3.8 Fledermäuse

Es wurden sicher insgesamt 5 Fledermausarten registriert (siehe separat vorliegendes Gutachten des Fachbüros ÖKO-LOG Freilandforschung, Trippstadt, auf welches hiermit verwiesen wird). Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG streng geschützt.

Als sicher nachgewiesene Arten im Untersuchungsraum werden Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Langohren (vermutet wird als Charakterart von Wäldern das Vorkommen des Braunen Langohrs) angegeben.

Tabelle 6: Artenliste europäisch streng geschützte Fledermäuse.

Art	Rote Liste		FFH-	BArt SchV	BNat SchG	
	SL	BRD	Anhang	Anl. 1 Spalte	b	s
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	mh	V	IV	2	x	x
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	mh	3	IV	2	x	x
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	h	-	IV	2	x	x
Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	es	G	IV	2	x	x
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	mh	V	IV	2	x	x

3.9 Haselmaus

Die Haselmaus wurde im Einflussbereich des Vorhabens nicht festgestellt. Trotz eingehender Nachsuche konnten auch bei bestem Nahrungsangebot keine Hinweise der Art erfolgen (z.B. Fraßspuren). In einigen Nistströhren fanden sich oftmals lose Blätter und/oder Waldmäuse. Teilweise waren auch Fraßreste oder Futter-Vorräte festzustellen, die jedoch in keinem der Fälle einer Haselmaus zuzuordnen waren. Laut JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) sollten Haselmäuse bei gutem Nahrungsangebot und geeigneter Habitatqualität dennoch in der Planung mit berücksichtigt werden.

4 Wirkprognose

4.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der bestehende Steinbruch Rubenheim der Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG liegt in etwa zwischen den Ortslagen Herbitzheim, Bliesdalheim, Wolfersheim und Rubenheim. Er ist jeweils ca. 1,0 km von den Ortskernen entfernt und über die Ortsverbindungsstraße zwischen Erfweiler-Ehlingen und Rubenheim (L.II.O 231) erschlossen.

Das geplante Steinbruch-Erweiterungsgebiet befindet sich östlich des Altsteinbruchs auf dem Rücken des „Hanickel“ und ist über die bestehende Zufahrt zum genehmigten und derzeit sich in Betrieb befindlichen Abbaugebiet erreichbar. Für die jetzt geplante Erweiterung des Steinbruchs Rubenheim ist eine Fläche von ca. 27,1 ha vorgesehen.

Die Mineralgewinnung soll, wie auch im bestehenden Steinbruch praktiziert, fortgeführt werden. Zunächst wird der Mutterboden abgeschoben und in Mieten zwischengelagert. Anschließend wird der Abraum bis zum abzubauenden Kalkgestein abgeschoben und bei Bedarf zwischengelagert bzw. vornehmlich als Verfüllmaterial direkt in den bereits ausgesteinten Erweiterungsbereich des Steinbruchs eingebaut. Die Gewinnung erfolgt nur mittels Bagger mit Tieflöffel (ggf. nach Auflockerung mit einem Reißzahn, aber keine Sprengungen).

Je nach Intensität noch anhaftender Lehmanbackungen erfolgt eine erste Vorsiebung im Erweiterungsbereich, um diese Lehmanbackungen abzutrennen. Die abgetrennten Anbackungen verbleiben als Verfüllmaterial im Erweiterungsbereich. Das vorgesiebte Kalkgestein wird hauptsächlich auf Dumper verladen und zur Aufbereitung in die immissionsschutzrechtlich genehmigten Brech- und Siebanlagen, die sich im Betrieb des Altsteinbruchs (Werksbereich) befinden, transportiert. Hier erfolgt dann auch die Zwischenlagerung der Produkte bis zum Abtransport. Der aufbereitete Kalkstein wird dann mit einem Radlader auf bereitstehende LKW zum Abtransport auf die jeweilige Baustelle verladen. Die Wege werden zur Staubminimierung mit Wasser aus einem Tankwagen befeuchtet.

Aus den Erkenntnissen des bestehenden Steinbruchs und seiner Erweiterungsfläche sowie der geologischen Karte (Blatt Nr. 6809 Gersheim) und den dem Antragsteller vorliegenden Erkundungsunterlagen wird davon ausgegangen, dass der zur Gewinnung vorgesehene Kalkstein eine durchschnittliche Mächtigkeit von ca. 6 m aufweist. Die Abbauunterkante folgt der geologisch beding-

ten Neigung des Rohstoffes innerhalb des Hanickels von Nordwesten bei ca. 335 müNN nach Südosten bei ca. 305 müNN.

Bezogen auf die Erweiterungsfläche von ca. 27,1 ha ergibt sich somit ein rechnerisches Abbauvolumen von 1,6 Mio m³. Bei einer prognostizierten Abbauleistung von ca. 100.000 m³/a ergibt sich ein Gesteinsvorrat für rund 16 Jahre. Auch im derzeit betriebenen Steinbruch wird mit einem jährlichen Abbau von ca. 100.000 m³ gerechnet. Die tatsächliche Menge ist jedoch vom Marktbedarf abhängig.

4.2 Zeitlicher Ablauf der Arbeiten

Innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche erfolgt eine erste Absiebung des Materials. Die eigentliche Aufbereitung (Brechen und Sieben) und Lagerung des gewonnenen Gesteins sowie der hergestellten Produkte erfolgt im Betrieb des Altsteinbruchs.

Die Gesteinsgewinnung wird in Abbauabschnitte unterteilt. Es ist vorgesehen immer nur eine Fläche von max. 5 ha für den Steinbruchbetrieb zu verwenden. Entsprechend wird vor dem Fortschreiten des Abbaus eine adäquate Fläche rekultiviert, um die eingeschränkte Flächeninanspruchnahme einhalten zu können.

Mit der Rekultivierung der nicht mehr zum Abbau und zur Lagerung notwendigen Flächen wird stets sofort begonnen. Dazu erfolgt eine Teilverfüllung mit Abraummaterial und ggf. unbelastetem Baugrubenaushub, sogenanntem Z-0-Material. Abschließend wird der abgeschobene Mutterboden zur Rekultivierung mit Anschluss an das bestehende Gelände wieder eingesetzt. Nach der Rekultivierung werden die Flächen gemäß Vorgabe aus dem Raumordnungsverfahren unter Bezugnahme auf das im Landesentwicklungsplan ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft wieder vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Dadurch kann die tatsächlich beanspruchte Fläche noch weiter verringert werden.

Der Steinbruch benötigt durchschnittlich in jedem Jahr eine Fläche von rund 1,7 ha. Das bedeutet, dass im Durchschnitt jeder der 6 vorgesehenen Bauabschnitte innerhalb von ca. 2,7 Jahren abgebaut und wieder rekultiviert ist.

4.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die projektbezogenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren beschrieben, welche für die Verträglichkeitsprüfung relevant sind. Der Wirkraum umfasst dabei den gesamten Raum, in welchem die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können (vgl. KÖPPEL et al. 1998). Dabei sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004).

4.3.1 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der jetzt beantragten Steinbrucherweiterung erfolgt eine Flächeninanspruchnahme sowie der Verlust derzeit bestehender, jedoch vergleichsweise geringwertiger Biotope (Acker, Schotterwege) durch Abbautätigkeiten im Erweiterungsbereich. In diesen Bereichen kommt es zu umfangreichen Oberbodenabdeckungen, Bodentransporten sowie –zwischenlagerungen. Durch die weitere Nutzung der bestehenden Zufahrt werden diesbezüglich neue Eingriffe vermieden.

Von der beantragten ca. 27,1 ha großen Erweiterungsfläche werden jedoch nur max. 5 ha gleichzeitig benötigt. Der Steinbruch wandert sozusagen innerhalb der Erweiterungsfläche.

Emissionen und Beunruhigung

Es ergeben sich während der Betriebszeit tagsüber visuelle und akustische Belastungen durch den ruhenden und rollenden Fahrzeugverkehr sowie durch Aktivitäten von Personen und Maschinen (Lärm, Bewegung, u.U. Licht vorrangig im Herbst/Frühjahr) im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung. Die Reichweite der temporären Emissionen und Beunruhigungseffekte geht dabei über die eigentliche Eingriffsfläche hinaus. Temporäre Verdrängungen im unmittelbaren Nahbereich der Steinbrucherweiterung lediglich aber von störungsempfindlichen Arten sind möglich. Zu berücksichtigen sind hierbei bereits bestehende Vorbelastungen durch landwirtschaftlichen Betrieb sowie Spaziergänger (teilweise mit Hunden), Jogger etc.

Durch Abbautätigkeiten, Transportverkehr sowie Wiedereintrag von Bodenmaterial ist zeitweise mit lokalen Staub- und Lärmentwicklungen zu rechnen. Durch den Verzicht auf Sprengungen und Meißelarbeiten können weithin spürbare Erschütterungen vermieden werden. Von der Gewinnung mittels Bagger sind

Erschütterungen bereits nach wenigen Dezimetern von der Abbauwand nicht mehr wahrnehmbar.

Durch Staubentwicklung können Einträge von Kalkstäuben in benachbarte Flächen erfolgen, welche jedoch hinsichtlich der Erhaltungsziele – auch unter dem Gesichtspunkt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und Vorbelastungen im Umfeld (u.a. indirekte Einträge von Düngemittel) – unter Berücksichtigung auch der Minimierungsmaßnahmen (Sprühfahrzeug im Bereich der Fahrstrecke, angemessenes Fahren) sowie gleichbleibender Abbauleistung als unerheblich eingeschätzt werden, da der jeweilige konkrete Abbau bezogen auf den gesamten Erweiterungsbereich stets lokal räumlich eng begrenzt ist und keine Nährstoffe an sich zusätzlich eingetragen werden.

Die Staubprognose hat ermittelt: „Der Immissionsrichtwert für Staubniederschlag nach Nr. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag von 0,35 g/(m² d) ist am Rande des FFH-Gebietes eingehalten.“ Die Vorbelastung für Staubniederschlag wird mit rund 0,1 g/(m² d) angegeben. Die rechnerische Zusatzbelastung durch Staub liegt außer im direkten Grubenumfeld unter der Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft. Es wurde gutachterlich untersucht und damit belegt, dass keine „übermäßige Staubbelastung“ im Umfeld um den Steinbruch vorkommt und somit die aufgezeigte Erstickungsgefahr für den konkreten Fall nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus werden mit Wasserbedüsung der Wege und Wegeführung zwischen den Abbauabschnitten weitere effektive Maßnahmen getroffen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zuwegung über abgebaute bzw. im Abbau befindliche Bereiche führt, liegt diese tiefer, so dass sowohl ein Sichtschutz als auch Windschutz erfolgt. Sollte auf der Steinbruchsohle dann noch Staub aufgewirbelt werden, zeigt auch der bisherige Abbaubetrieb auf dem Hanickel, dass dieser überwiegend innerhalb des Abbaubereichs verbleibt und sich hier wieder absetzt und nicht mehr auf die Umgebung einwirkt. Zudem verlaufen die Hauptfahrwege bis zum unmittelbaren Grubenbereich mittig vom Acker, damit der Staub aus Fahrbewegungen sich auf dem Acker und nicht auf den Biotopflächen daneben niederschlägt.

Bei der Gewinnung selbst kann es laut technischer Planung nicht zu Staubbeeinträchtigungen im Umfeld kommen, da das gewonnene Material bergfeucht ist und der Abbau von der Abbausohle, somit von der Böschung geschützt, erfolgt. Mit dem Vorsieb wird der am Kalkstein anbackende Lehm abgetrennt. Hierbei sind auch keine Staubemissionen zu erwarten, da die Anlage auf der Abbausohle hinter den Böschungen geschützt steht und der Lehm auf Grund seiner Feuchtigkeit am Kalkstein anhaftet.

Im Übrigen werden die Zuwegungen ergänzend auch mittels Einsatz eines Sprühfahrzeuges gegen übermäßige Staubentwicklung mit Wasser berieselt. Die Abbauform bei der rollierenden Gewinnung bietet auch mit den nach außen verbleibenden Böschungen Sicht-, Lärm- und Windschutz. Im überwiegenden Fall grenzen die Abbauphasen des offenen Steinbruches stets mit mindestens 2, meistens 3 – im Einzelfall sogar mit 4 – Seiten an Ackerflächen.

Während der Abbauphase sind unter Wahrung des Vorsorgeprinzips im ungünstigsten Fall durch mögliche Leckagen von Fahrzeugen und Geräten Einträge in den Bodenkörper nicht gänzlich auszuschließen. Diesbezüglich werden im Folgenden einzuhaltende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben. Durch den vergleichsweise extensiven Betrieb (jeweils geringe Flächeninanspruchnahme im Abbauverlauf, keine Sprengungen, keine Meißelarbeiten) der geplanten Erweiterungsfläche sind somit vorrangig in Abhängigkeit vom jeweiligen Abbaufortschritt lokal Verdrängungseffekte in Folge o.g. Wirkfaktoren möglich.

Darüber hinaus wurde ein Lärmgutachten erstellt, auf welches hiermit verwiesen wird, welches die Geräuschimmissionen in den angrenzenden Flächen für die einzelnen Abbauabschnitte in jeweils zwei Höhen (1,5 m über Boden und 10 m über Boden) ermittelt und in entsprechenden Lärmkarten dargestellt.

Erschütterungen

Gemäß technischer Unterlagen handelt es sich bei dem in Rubenheim zu gewinnenden Kalkstein um ein Sedimentgestein, das sich geologisch betrachtet durch die abwechselnde Ablagerung von kalkhaltigen Muschelschichten und tonig, mergligen Schichten gebildet hat. Dabei bewegen sich die Schichtmächtigkeiten innerhalb des zur Gewinnung vorgesehenen Trochitenkalks im unteren Dezimeterbereich. Bei dem als Abraum überlagerndem Ceratitenkalk ist der Anteil der tonig, mergligen Schichten deutlich höher. An der Oberfläche verwittert der Ceratitenkalk zu stark bindigen, grüngrauen Verwitterungslehmen. Das stratigraphische Relief ist nicht planar, sondern leicht gewellt, wie es auch die geologischen Erkundungsergebnisse belegen. Die Kalksteine weisen eine relativ engständige Klüftung meist weniger Millimeter bis 3 cm Breite aus, die annähernd senkrecht zur Schichtung stehen.

Bereits der geologische Aufbau lässt erkennen, dass die bei vielen Steinbrüchen (z.B. bei Vulkanitgestein) eingesetzte Technologie des Herauslösen des Gesteins mittels Sprengungen, die messbare Erschütterungen verursacht, hier nicht zum Einsatz kommt.

Das Gestein wird mit einem Bagger mit Tieflöffel aus dem Gesteinsverband herausgelöst. Zur Gewinnung steht der Bagger entweder vor Kopf an dem Stoß auf der Steinbruchsohle und zieht mit dem Tieflöffel (ggf. Reißzahn) von oben nach unten. Dadurch löst sich das Gestein und häuft sich vor der Abbauwand auf. Von diesem Haufen wird dann der Dumper/LKW beladen. Alternativ steht der Bagger auf einer oberen Sohle und schält mit dem Tieflöffel lagenweise den Kalkstein und verlädt ihn wiederum auf den Dumper/LKW.

Bei den örtlichen Gegebenheiten kann somit das Gewinnungsverfahren als spürbar erschütterungsfreies Verfahren bezeichnet werden. Das bestätigen auch die Erfahrungsberichte bei Ortsbegehungen. Die Lettenlagen und Klüfte ermöglichen diese schonende Arbeitsweise, da sie gleichzeitig als Dämpfungselemente wirken. Bereits nach wenigen Dezimetern von der Abbauwand entfernt wird der untere Anhaltswert (nach DIN 4150, Teil 2) unterschritten, d.h. Erschütterungen sind nicht mehr wahrnehmbar.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Bei den anlagenbedingten Wirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Steinbrucherweiterung stehen. Das Vorhaben findet neben dem bereits bestehenden landwirtschaftlich genutzten Wegenetz auf einem Ackerplateau mit ausschließlich Ackerflächen statt. Diese werden nach erfolgter Abbautätigkeit und Rekultivierung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt. Eine Barrierewirkung geht von der geplanten Steinbrucherweiterung nicht aus. Verdichtete Flächen ausschließlich im Bereich der Zuwegung - im geplanten Steinbruch selbst verlaufen die Wege auf Felsen – verringern theoretisch die Grundwasserneubildung vergleichsweise geringfügig, da ein Teil der Niederschläge nicht mehr ungehindert im Boden versickern kann. Ein minimaler Teil verdunstet dann direkt auf den verdichteten Flächen. Der Rest versickert seitlich der Zuwegung abfließend.

Mögliche Wandstürze werden bei Einhaltung der Vorgaben (Böschungswinkel), die auf den Berechnungen gemäß hydrogeologischem Gutachten beruhen und mathematische Sicherheiten berücksichtigen, vermieden (siehe Kap. 6).

Zur Sicherstellung, dass die Grundstücksgrenzen im Bereich der Endböschungen nicht überschritten werden, wird zu diesen ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten.

(Quelle: technische Unterlagen)

5 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

5.1 Erklärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen (vgl. hierzu auch Kap. 2).

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot") sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise" erhöht wird.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen") ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken.

Im „Guidance document" wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule" der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule" den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT &

TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten anzunehmen.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern" (GDU [2007] RN. 53).

5.2 Tagfalter

Großer-Feuerfalter

Der Große Feuerfalter bevorzugt die warmen Tieflagen und wurde im Saarland traditionell in Bachauen und Hangquellfluren der Muschelkalkgebiete mit derzeit jedoch deutlich weiterer Ausbreitungstendenz, so auch zwischenzeitlich im Bereich des Hanickels reproduzierend, gefunden (S. CASPARI, mündl. Mitt.).

Zur Eiablage werden frische bis nasse Grünlandbestände aller Art genutzt. Strukturell fallen diese jedoch durch genutzte oder brache Bereiche mit Beständen verschiedener Ampfer-Arten (*Rumex obtusifolius, R. crispus, R. hydrolapathum*) als Eiablage und Raupen-Futterpflanzen auf. Eiablage-, Geschlechterfindungs- und Falternahrungshabitate stimmen nur selten überein. Die flugkräftigen Falter legen häufig weitere Strecken zurück, mit sog. Dispersionsflügen in manchen Jahren, und sind dann auch weitab vom Entwicklungshabitat an untypischen Standorten zu finden. Die Art reproduziert inzwischen lokal in Bereichen der eingesprengten Quell- und Vernässungsbereiche, die jedoch weit außerhalb vom Erweiterungsbereich liegen.

Als Atmungsorgane dienen bei den Insekten weitestgehend starre Röhren, die den gesamten Körper durchziehen und in immer feineren Röhren bis an die Organe und Einzelzellen reichen. Dieses System wird als Tracheensystem bezeichnet und entwickelt sich aus Einstülpungen der Epidermis nach innen. Entsprechend sind die Tracheen wie die Außenseite der Insekten mit einer Epidermis und einer dünnen Chitincuticula überzogen. Die Cuticula wird durch Taenidien versteift, spiralförmige Strukturen, die sich um die Röhre winden, um ein Kollabieren zu verhindern. Nach außen öffnen sich die Tracheen in Atmungsöffnungen, die als Stigmen bezeichnet werden. Zu Auswirkungen von Staubemissionen auf Insekten (hier: Tagfalter) liegen bislang keine näheren Erkenntnisse vor. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass übermäßige Staubbelastungen zu einem Verstopfen des Tracheensystems führen und die Tiere (v.a. weniger mobile Larvalstadien) dadurch ersticken.

Im Rahmen der geplanten Steinbrucherweiterung werden mit den Ackerflächen keine für die Art relevanten Biotope in Anspruch genommen. Die Staubemissionen und Erschütterungen können in den jeweils über nur wenige Monate im Abbau befindlichen Bauabschnitten bereits soweit reduziert werden, dass der Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung essentieller Habitat- und Biotopstrukturen nicht eintritt (siehe hierzu technische Beschreibung). Der Tatbestand der Tötung und erheblichen Störung ist für die ansonsten mobile Art ebenso nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Thymian-Ameisenbläuling

Der Thymian-Ameisenbläuling besiedelt die trockenwarmen, kurzgrasigen Magerrasen-/Kalk-(halb-)trockenrasen-Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und Störstellen. Neben dem direkten Habitatverlust wird auch die Aufgabe verschiedener Nutzungsformen, wie extensive Beweidung und Mahd als Gefährdungsursache genannt. Eine daraus resultierende Verbuschung gefährdet das Vorkommen ebenso wie eine zu intensive Beweidung bzw. Nutzung. Im Gebiet wird die Art stets nur vereinzelt angetroffen (S. CASPARI, mündl. Mitt., R. ULRICH, mündl. Mitt.).

Zur Atmung der Insekten siehe Großer Feuerfalter.

Im Rahmen der geplanten Steinbrucherweiterung werden mit den Ackerflächen keine für die Art relevanten Biotope in Anspruch genommen. Die Staubemissionen und Erschütterungen können in den jeweils über nur wenige Monate im Abbau befindlichen Bauabschnitten bereits soweit reduziert werden, dass der Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung essentieller Habitat- und Biotopstrukturen nicht eintritt (siehe hierzu technische Beschreibung). Der Tatbestand der Tötung und erheblichen Störung ist für die ansonsten mobile Art ebenso nicht gegeben.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

5.3 Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt allgemein betrachtet reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsarmen und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Demzufolge ist sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen zu finden. Ackerflächen selbst werden als Lebensraum gemieden. Zusätzliche Zerschneidungseffekte kommen nicht zustande. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Hohlräumen, wie Kleinsäuger bauen oder graben sie selbst Quartiere. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere u.a. gerne die strukturreicheren Vegetationssäume und Böschungen (z.B. ELBING ET AL. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONTH 1996). Die Zauneidechse ist trotz allgemein zu verzeichnender Rückgänge die u.a. im Bliesgau am weitesten verbreitete Eidechsenart (vgl. FLOTTMANN et al. 2008). Im Untersuchungsgebiet konnte die Art typischerweise in den vorgenannten Habitatstrukturen der hiesigen Offenlandflächen (Grünland), insbesondere entlang sonnenexponierter Gehölzsäume (außerhalb der Erweiterungsfläche), vorgefunden werden. Durch das Abbauvorhaben werden keine essentiellen Habitate der Art zerstört.

Die lokale Population ist tatsächlich kaum weiträumig abgrenzbar und steht mit weiteren Beständen im Raum in Verbindung. Im Bereich der Ackerraine selbst konnten keine Individuen der Art beobachtet werden. Dennoch kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass migrierende Einzeltiere der Zauneidechse (meist Jungtiere) auch einmal in den Bereich des jeweiligen Abbaufeldes gelangen könnten. So liegt auch die Meldung einer Sichtung durch C. BRAUNBERGER (mündl. Mitt.; Objektdaten ZfB) vor. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche aber nicht gegeben. Eine Etablierung der Art in einem jeweils über nur wenige Monate im Abbau befindlichen Bauabschnitt ist – auch aufgrund der Strukturarmut (u.a. Fehlen von Vegetation zur Thermoregulation, keine Nahrungstiere) – auszuschließen.

Eine indirekte erhebliche Beeinträchtigung etwa durch Staub, Lärm oder Erschütterungen ist auszuschließen, da erfahrungsgemäß die festgestellten Reptilien bei ansonsten Biotopeignung auch in laufenden Steinbruchbetrieben unmittelbar im Umfeld der Arbeiten in ganzer Generationenfolge zu beobachten sind. So wird auch auf Sprengungen und Meißelarbeiten grundsätzlich verzichtet. Bei den örtlichen Gegebenheiten wird das Gewinnungsverfahren als spürbar erschütterungsfreies Verfahren bezeichnet. Im vorliegenden Falle liegen die durch die betrachtete Art besiedelten Flächen darüber hinaus auch außerhalb des Vorhabens (ggf. weitere Ausweichmöglichkeiten).

Von dem Vorhaben sind potenziell rechnerisch somit nur Einzelindividuen direkt betroffen. Zwar ist die Gesamtheit der lokalen Population quantitativ nicht konkret erfassbar, aber sie wird auf weit über 1.000 Tiere geschätzt. Somit ist von einem deutlich geringeren Anteil potenziell betroffener Tiere als 5 % der lokalen Population auszugehen. Die Erheblichkeitsschwelle wird somit nicht überschritten.

Unter Berücksichtigung eines individuenbezogenen Tötungsverbotes muss vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG ausgegangen werden (aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt allgemein betrachtet strukturreiche Lebensräume, in denen sich offene (v.a. Heidelandschaften, Trockenrasen, Halbtrockenrasen) sowie niedrig bis buschig bewachsene Standorte abwechseln mit einem hohen Angebot an Versteck- und Sonnplätzen. Entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d.h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen, besonnten Stellen, die auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z.B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen. Ackerflächen werden als Lebensraum gemieden. Die Art trifft man daher gerne auch in Schwerpunktvorkommen von Eidechsenbeständen, welche u.a. als Nahrung dienen, an.

Die Schlingnatter ist allgemein betrachtet aufgrund ihrer zurückgezogenen Lebensweise schwer nachweisbar. Sie trat im Bereich der ehemaligen Steinbrüche im südwestlichen Teil außerhalb des Vorhabensbereiches in Erscheinung. Wietere Vorkommen im Zuge der Vorkommen der Zauneidechse (u.a. Nahrungsgrundlage) sind zu erwarten. Artbestände im Bereich der Ackerflächen sind aber grundsätzlich auszuschließen.

Zwar kann ebenso wie bei der Zauneidechse nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass migrierende Einzeltiere der Schlingnatter unter Umständen auch einmal in den Bereich des Abbaufeldes gelangen könnten, jedoch ist auch dann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung eines individuenbezogenen Tötungsverbotes muss vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG ausgegangen werden (aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

5.4 Vögel

Tatbestand der erheblichen Störung

Allgemein sind für Vögel insbesondere stimmliche und instrumentale Lautäußerungen (Gesang, Rufe, Kontaktlaute, Trommeln, Fluggeräusch) ganzjährig für

die Population sowie für einzelne Individuen von hoher sozialer Bedeutung. Viele Arten wenden einen beträchtlichen Zeitanteil ihres Lebens für die Erzeugung von akustischen Signalen auf.

In der ornithologischen Fachliteratur werden eine Vielzahl von Rufen und Gesängen mit spezifischen Funktionen, Lautstärken und Frequenzen unterschieden (z.B. Kontaktrufe, Warnrufe, Reviermarkierungsgesänge, Paarungsgesänge, Nestbaugesänge, Futterbettelrufe, Flugrufe, Stimmfühlungsrufe, Duettgesänge von verpaarten Vögeln usw.). Ihrer Funktion entsprechend sind manche Rufe und Gesänge auf bestimmte Lebensphasen und Jahreszeiten beschränkt.

Vögel nutzen in der Regel die Frequenzen zwischen 0,5 und 8 kHz. Die über 10 kHz liegenden Schallanteile werden von den meisten Vögeln nur schwach wahrgenommen. In den gemäßigten Breiten erzeugen in natürlichen Habitaten die Vögel selbst die stärkste Schallbelastung. Das typische morgendliche „Vogelkonzert“ erreicht hier Werte von 65 bis 75 dB(A) (II’LCHEEV et al. 1995). Je höher die Siedlungsdichte der Singvögel ist, umso lauter wird es.

Wie bei TRAUTNER (2008) wird der Begriff der Störung eng gefasst. Hierbei werden Störungen als z. B. akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren wie der Zerstörung von Lebensraumelementen sowie der Fragmentierung und Zerschneidung zumindest auf primärer Betrachtungsebene getrennt (vgl. Ausführungen und Beispiele bei ROTH & ULBRICHT [2006] sowie die Gliederung von Wirkfaktoren bei LAMBRECHT et al. [2004]).

Die Auswirkungen von Lärm auf Vögel sind sehr vielschichtig. Langfristige Untersuchungsansätze über den Einfluss des Lärmes auf die Populationsökologie einzelner Arten liegen jedoch bisher nur wenige vor. Ein erkennbarer Einfluss beispielsweise des verkehrsbedingten Lärms auf das Verteilungsmuster von Vogelarten über bekannte Effektdistanzen von Landschaftsstrukturen und Störreizen hinaus ist so mitunter nur schwer zu trennen. Zudem gilt, dass manche Arten, die auf seltene Brutplätze angewiesen sind, nicht immer die freie Wahl des Habitates haben. Strukturell geeignete Standorte werden dann trotz Lärm besiedelt, obwohl die Arten eigentlich bevorzugt woanders siedeln möchten.

Im F+E-Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm“ wurden aus über 11.000 Zufallsstichproben die Revierabstände einzelner Vogelarten im Bezug auf die verschiedenen Verkehrswege ausgewertet (Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstrassen und Eisenbahnen; FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Anhand einer Modellprognose wurden für einzelne Arten kritische Schallpegel ermittelt, die auf Arten mit vergleichbarer

Empfindlichkeit für Straßenverkehrslärm übertragen wurden. Für bestimmte Brutvogelarten werden kritische Schallpegel benannt, die je nach Aktivitätszeitraum für die Nacht- oder Tagzeit gelten. Die Werte liegen zwischen 47 dB(A) nachts bis 58 dB(A) tagsüber. Der Abbaubetrieb erfolgt nur tagsüber wonach letztgenannter Grenzwert als relevant berücksichtigt wird.

Für einige Arten werden „kritische Effektdistanzen“ vorgeschlagen, in denen sich die Gesamtwirkung der Effekte des Komplexes „Straße und Verkehr“ widerspiegelt. Der Einfluss des Lärms ist nur bei sehr lärmempfindlichen Arten deutlich trennbar vom Einfluss anderer Faktoren. Bei besonders lärmempfindlichen Vogelarten lässt sich der tatsächliche Einfluss des Verkehrslärms anhand des Schallpegels quantifizieren. Für die Mehrzahl der „übrigen“ Vogelarten lässt sich der Einfluss des Lärms im Raum von den sonstigen Einflussfaktoren dagegen nur schwer trennen. Zur Bewertung von Beeinträchtigungen ist für diese Arten daher die sog. „kritische Effektdistanz“ zugrunde zu legen. Diese variiert artspezifisch von ca. 50 bis 500 m (GARNIEL et al. 2007).

Die festgestellten Effektdistanzen sind artspezifisch und können je nach Verkehrsbelastung 100 bis 500 m vom Fahrbahnrand betragen. Einige Arten zeigen größere Abstände zu schwach befahrenen Straßen, die auch von Radfahrern und Fußgängern, insbesondere mit Hunden, frequentiert werden (z.B. Kranich, Kiebitz). Wie stark die Abnahme der Lebensraumeignung bis zur maximalen Effektdistanz ausfällt, hängt also nicht nur von der spezifischen Empfindlichkeit der einzelnen Arten, sondern auch von der besonderen Situation im betroffenen Gebiet ab.

Dennoch muss hier angemerkt werden, dass es sich bei dem Abbaubetrieb nicht um eine stark befahrene Straße mit u.U. weitergehenden Wirkeffekten handelt. Insbesondere auch die Wirkung visueller Störungen erscheint hier deutlich verringert. Dies zeigen auch die im Folgenden sachlich dargestellten Beobachtungen vor Ort am derzeit im Abbau befindlichen Standort:

Der Rotmilan gaukelte Nahrung suchend unmittelbar über dem laufenden Abbaubetrieb.

Die „kritische Effektdistanz“ zur Bewertung von Störungen läge beim Neuntöter als Gebüschbrüter bei 200 m (GARNIEL et al. 2007). Diese wäre allerdings bei befahrenen Verkehrsstraßen i.e.S. für die Art heranzuziehen und kann eigenen Beobachtungen zufolge für den Steinbruchbetrieb nicht angewendet werden. So konnte der Neuntöter regelmäßig in bis zu 41 m freie Luftlinie bzw. ohne op-

tische Hindernisse zum fahrenden LKW-Betrieb auf einer Sitzwarte im Brutrevier (!) beobachtet werden, ohne dass dieser davor flüchtete.

Für alle Offenlandbereiche des Planungsraumes ist die Feldlerche ein Charaktervogel. Dies hätte zur Folge, dass vom Planvorhaben innerhalb der Effektdistanz der Feldlerche von 500 m mehrere Brutplätze potentiell betroffen sind (GARNIEL et al. 2007). Dennoch sind hier unmittelbar angrenzend an den im Betrieb befindlichen Abbau auf den landwirtschaftlichen Flächen singende Lerchen und nachweislich Brutplätze zu finden.

Im Abstand von einer diesbezüglich angenommenen „Effektdistanz“ von rund 50 m zu den Grenzen der geplanten Steinbrucherweiterung ist jedoch allgemein betrachtet durchaus eine Abnahme der Eignung als Lebensraum (v.a. Brutthabitat) der festgestellten Arten infolge Bewegungsunruhe anzunehmen.

Entsprechend erfolgt von der jeweils äußersten Grenze der Erweiterungsfläche diesbezüglich stets auch durch Lärm eine lokal temporäre Entwertung angrenzender Lebensräume (vgl. Lärmkarte; 58 dB[A]-Isophone), welche aber wie die Effektdistanz zu einer regelmäßig befahrenen Straße nicht gleichgestellt werden kann.

Die Vögel haben in der hiesigen strukturreichen Landschaft darüber hinaus stets die Möglichkeit mit ihren Revieren in Abhängigkeit des jeweils rotierenden und nur wenige Monate an einem Ort sich befindlichen Baufeld auf ruhigere Habitate auszuweichen, ohne dass dadurch populationsökologische Nachteile entstünden.

Wertgebende Brutvögel

Die insgesamt rd. 27,1 ha betragende Erweiterung des Steinbruches wird nicht auf einmal, sondern mit Abbaufeldern von stets max. 5 ha in Anspruch genommen und die damit verbundene Inanspruchnahme eines jeweiligen Abbaufeldes im Verhältnis zur gesamten Erweiterungsfläche ist somit sehr gering. Im Anschluss der Beendigung eines jeweiligen Abbaufeldes erfolgt stets unmittelbar die Rekultivierung dessen.

Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (v.a. Acker- und Grünlandflächen) vorhanden. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bei Beeinträchtigung eines Brutplatzes und vorhandenem Angebot in der Umgebung kann davon ausgegangen, dass die Arten auf angrenzende Strukturen ausweichen. Die Arten haben in der hiesigen strukturreichen Landschaft stets die Möglichkeit mit ihren Revieren in Abhängigkeit des jeweils rotierenden und nur wenige Monate an einem Ort sich befindlichen Baufeldes auf ruhigere Habitate auszuweichen, ohne dass dadurch populationsökologische Nachteile entstehen.

Die betroffenen Arten haben im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) ebenso wie im weiteren Umfeld – wenn auch teilweise unstete (z.B. Wachtel) – Brutvorkommen. Zwar ist stets eine relative Brutorttreue zum Habitat gegeben, die betroffenen Arten bauen ihre Nester jedoch jedes Jahr neu oder wechseln ggf. bei entsprechender Verfügbarkeit die Niststandorte, so dass eine besondere Brutplatztreue nicht besteht. Von dem in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten Störungsverbot sind erhebliche Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Populationen der Arten führen, erfasst. Ein Brutvorkommen gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus in einem oder im Einflussbereich eines jeweiligen Bauabschnittes kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Es muss daher nach Vorgenanntem für die Gruppe der Brutvögel (hier: wertgebende Arten / z.B. Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie) ohne vorhabensbezogene Maßnahmen zunächst pauschal vom Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ausgegangen werden.

Durchzügler, Gast-/Rastvögel ebenso Nahrungsgäste

Die insgesamt rd. 27,1 ha betragende Erweiterung des Steinbruches wird nicht auf einmal, sondern mit Abbaufeldern von stets max. 5 ha in Anspruch genommen und die damit verbundene Inanspruchnahme eines jeweiligen Abbaufeldes im Verhältnis zur gesamten Erweiterungsfläche ist somit sehr gering. Im Anschluss der Beendigung eines jeweiligen Abbaufeldes erfolgt stets unmittelbar die Rekultivierung dessen.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt die ökologische Funktion der betroffenen (hier:) Ruhe- (und Fortpflanzungs-)stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (Acker- und Grünlandflächen; für die Gruppe der Durchzügler, Gast-/Rastvögel, ebenso Nahrungsgäste auch über den Hanickel hinaus) vorhanden.

Die in ihrer Mobilität uneingeschränkten Durchzügler, Gast-/Rastvögel – Kiebitz, Raubwürger, Kolkrabe und Brachpieper gelten dabei als unregelmäßige Rastvögel im Raum – ebenso wie Nahrungsgäste sind pauschal keiner signifikant erhöhten Gefahr einer Tötung ausgesetzt, da sie dem Baubetrieb flexibel ausweichen können.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Bei allen übrigen festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht.

Weitere Verbotstatbestände nach BNatSchG
Wachtel
Lebensraum der Wachtel sind offene Feld- und Wiesenflächen mit einer hohen, Deckung gebenden Krautschicht. Sie bevorzugt dabei Flächen mit tiefgründigen bis etwas feuchten Böden. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Die insgesamt rd. 27,1 ha betragende Erweiterung des Steinbruches erfolgt diesbezüglich nicht auf einmal, sondern wird mit Abbaufeldern von stets max. 5 ha in Anspruch genommen. Die damit verbundene Inanspruchnahme eines jeweiligen Abbaufeldes im Verhältnis zur gesamten Erweiterungsfläche ist somit sehr gering. Im Anschluss der Beendigung eines jeweiligen Abbaufeldes erfolgt stets unmittelbar die Rekultivierung dessen.

Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (v.a. Acker- und Grünlandflächen) vorhanden. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Wachtel gilt als unregelmäßiger Brutvogel im Raum, sowohl im Planungsbereich als auch umgebenden Umfeld. Auch im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art ebenso wie im weiteren Umfeld – wenn auch unstete – Brutvorkommen. Ein Brutvorkommen gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus in einem jeweiligen Bauabschnitt kann nicht ausgeschlossen werden.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Dennoch erfolgen zur Stützung des Bestandes weitergehende Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen).

Turteltaube

Die Turteltaube besiedelt allgemein betrachtet lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstplantagen sowie Weinberge. Darüber hinaus erschließt sich die Art zunehmend urbane Lebensräume und kann auch in städtischen Grünanlagen siedeln. Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Grünspecht

Der Grünspecht als Höhlenbrüter bevorzugt allgemein betrachtet halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete kommt er mit starker Präferenz für Laubwälder nur in stark aufgelichteten Bereichen, an Waldwiesen und größeren Lichtungen vor.
Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hatte die Art zwar keine Brutvorkommen. Es befinden sich jedoch lediglich 3 Solitärbäume (Obst) im Planungsbereich. Dabei ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Art in manchen Jahren diese auch potenziell zur Brut, u.U. gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus im entsprechenden Bauabschnitt, nutzt.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Hier gehen lediglich 3 potenziell nutzbare Solitärbäume (Obst) verloren, die im Untersuchungszeitraum allerdings nicht durch die Art genutzt wurden. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Mittelspecht

Der Mittelspecht ist eine Charakterart der warmgemäßigten Laubwaldzone. Die Art benötigt zur Nahrungssuche Bäume mit grobrissiger Rinde oder stark strukturiertes Totholz. In forstlich bewirtschafteten Wäldern ist die Art daher auf Eichen angewiesen, da nur diese auch bereits in jüngerem Alter ausreichend grobrissig sind. In eichenfreien Wäldern ist außerdem ein ausreichendes Angebot an stehendem Totholz Basis für eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Die Art ist demnach weniger an Eichen gebunden als an naturnahe, totholzreiche Wälder.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Neuntöter

Ein typisches Neuntöterhabitat bietet – neben Dornsträuchern – offene, insektenreiche Flächen und exponierte Sitzwarten. Die Art besiedelt damit allgemein betrachtet gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs (z. B. Halbtrocken-, Trockenrasen) im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen von weniger als 50 % Deckung aufweist. Als Warten zur Ansitzjagd und Revierbeobachtung sowie als Neststandort benötigt er wenige Meter hohe Sträucher. Hierbei werden Dornsträucher, wie Schlehen, Weißdorn oder Heckenrosen, bevorzugt, die aber unter sonst günstigen Bedingungen nicht in großer Zahl vorhanden sein müssen.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Ackerflächen wie im Planungsbereich ohne derartig strukturierte Gehölzinseln, werden gemieden (keine Neststandorte), so dass kein Tötungsrisiko besteht. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind Wiesen, Weiden und Äcker.

Auch im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art ebenso wie im weiteren Umfeld (v.a. Extensiv-, Brachflächen des angrenzenden Grünlandes) Brutvorkommen. Die insgesamt rd. 27,1 ha betragende Erweiterung des Steinbruches erfolgt diesbezüglich nicht auf einmal, sondern wird mit Abbaufeldern von stets max. 5 ha in Anspruch genommen. Die damit verbundene Inanspruchnahme eines jeweiligen Abbaufeldes im Verhältnis zur gesamten Erweiterungsfläche ist somit sehr gering. Im Anschluss der Beendigung eines jeweiligen Abbaufeldes erfolgt stets unmittelbar die Rekultivierung dessen.

Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (v.a. Acker- und Grünlandflächen) vorhanden. Brutvorkommen gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus in einem jeweiligen Bauabschnitt können nicht ausgeschlossen werden.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Dennoch erfolgen zur Stützung des Bestandes weitergehende Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen).

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Feldschwirl

Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, Sümpfen, Mooren, an Flussufern und in Heiden. Er benötigt eine mind. 20-30 Zentimeter hohe Krautschicht sowie höhere Warten wie beispielsweise vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume. Die Bodenfeuchtigkeit ist von untergeordneter Bedeutung, da er auch an trockeneren Standorten vorkommt, wenn diese ihm vorgenannte Bedingungen bieten. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Zwar bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestät-ten ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hatte die Art zum Untersuchungszeitraum keine Brutvorkommen. Der Feldschwirl ist aber aufgrund seiner Biotopansprüche in manchen Jahren als Brutvogel hier nicht gänzlich auszuschließen. Ein Brutvorkommen gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus in einem jeweiligen Bauabschnitt kann nicht ausgeschlossen werden.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Ein Brutvorkommen im Planungsraum wurde im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt, kann aber aufgrund der Ansprüche der Art für manche Jahre nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (v.a. Acker- und Grünlandflächen) vorhanden. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper besiedelt allgemein betrachtet insbesondere Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder, aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z.B. Gärten) werden als Brutplätze genutzt, ebenso wie Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In älteren Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In jüngeren Wirtschaftswäldern ist die Art oft auf Nisthilfen angewiesen.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Star

Der Star als typischer Höhlenbrüter besiedelt verschiedenste Arten von Lebensräumen mit altem Baumbestand, wie z.B. Wälder, Kulturlandschaften, Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hatte die Art zwar keine Brutvorkommen. Es befinden sich jedoch lediglich 3 Solitärbäume (Obst) im Planungs-

bereich. Dabei ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Art in manchen Jahren diese auch potenziell zur Brut, u.U. gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus im entsprechenden Bauabschnitt, nutzt.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Hier gehen lediglich 3 potenziell nutzbare Solitärbäume (Obst) verloren, die im Untersuchungszeitraum allerdings nicht durch die Art genutzt wurden. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Grauschnäpper

Der Grauschnäpper ist an höhere Bäume gebunden, die durch eine große Zahl an Sitzwarten die Nutzung freier Lufträume für die Insektenjagd in der Luft und am Boden ermöglichen. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten. Gebäude stellen durch das Angebot an Nistplätzen und das durch die Wärmeabstrahlung erhöhte Insektenangebot eine Habitatbereicherung dar. In Mitteleuropa brütet heute wohl der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen, ältere Parkanlagen weisen hier meist die höchsten Brutpaardichten auf.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Nachtigall

Die Nachtigall bevorzugt Habitate wie lichte Laub-, Laubmisch- und Auwälder, Parks, Friedhöfe und Heckenlandschaften. Sie benötigt Unterholz, eine dichte Krautvegetation und Falllaubschicht.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Sein Lebensraum deckt sich oft mit dem des Trauerschnäppers, der aber eher die höhere Baumschicht als Nahrungsnische nutzt. Häufig ist der Gartenrotschwanz auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parkanlagen mit lockerem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten, bisweilen auch in Industrieanlagen mit viel Grün. In Jahren mit hohen Bestandszahlen werden auch Misch- und Nadelwälder besiedelt.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hatte die Art zwar keine Brutvorkommen. Es befinden sich jedoch lediglich 3 Solitärbäume (Obst) im Planungsbereich. Dabei ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Art in manchen Jahren diese auch potenziell zur Brut, u.U. gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus im entsprechenden Bauabschnitt, nutzt.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Hier gehen lediglich 3 potenziell nutzbare Solitärbäume (Obst) verloren, die im Untersuchungszeitraum allerdings

nicht durch die Art genutzt wurden. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Feldsperling

Lebensraum des Feldsperlings sind schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Feldränder, Hecken, Alleen, Gärten und der Randbereich von Siedlungen. Insbesondere im Westen Europas ist der Feldsperling ein weniger ausgeprägter Kulturfolger als der Haussperling. Er dringt aber auch in Deutschland zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Ein Brutvorkommen im Planungsraum wurde im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt, kann aber aufgrund der Ansprüche der Art für manche Jahre nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (v.a. Acker- und Grünlandflächen) vorhanden. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird damit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Baumpieper

Als Bodenbrüter benötigt der Baumpieper während seiner Fortpflanzungsperiode ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Entsprechend fehlen Baumpieper in ausgedehnten Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten. Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Bluthänfling

Der Bluthänfling bevorzugt offene Landschaften, die mit Hecken und Büschen als Sitzwarten und Niststätten durchsetzt sind sowie kurzrasige Vegetation aufweisen, wie etwa Öd- und Ruderalflächen der Kulturlandschaften, sehr junge Stadien von Schonungen, Brachen und Heiden. Bereits nach FLADE (1994) gilt der Bluthänfling u.a. Leitart der Trocken- und Halbtrockenrasen. Aber auch in Dörfern mit ländlich-bäuerlichem Charakter der Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe trifft man Bluthänflinge an. Lediglich zur Nahrungssuche ist die Art durchaus auch u.a. auf (meist Stoppel-)Äckern zu finden.

Im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hat die Art keine Brutvorkommen, so dass kein Tötungsrisiko besteht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt somit nicht vor.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist somit nicht gegeben.

Goldammer

Goldammern leben in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Das Nest wird meistens niedrig über dem Boden in Büschen oder Hecken, aber auch Saumstrukturen der Ackerrandbereiche gebaut.

Zwar bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und im Bereich der Ackerflächen (Planungsbereich) hatte die Art im Untersuchungszeitraum keine Brutvorkommen.

Die Goldammer ist aber aufgrund ihrer Biotopansprüche in manchen Jahren als Brutvogel, u.U. gerade mit Abbaubeginn bzw. im Zeitraum des Abbaus in einem jeweiligen Bauabschnitt, hier nicht auszuschließen (v.a. Rand-/Übergangsbereiche, Säume).

Es wird daher ohne vorhabensbezogene Maßnahmen vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Die Nachweise zur Art erfolgten außerhalb des Vorhabensbereiches. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist somit nicht gegeben.

Weitere allgemein häufigere Arten (Brutvögel)

Im Übrigen besteht hinsichtlich der allgemein häufigeren Offenlandbrüter der Ackerflächen einschl. Solitärbäume (z.B. Dorngrasmücke, Buntspecht) pauschal ebenfalls ein erhöhtes Tötungsrisiko, sobald der Abbau in einem entsprechend besiedelten Bauabschnitt zur Brutzeit erfolgt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt ansonsten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei allen übrigen Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

Es wird daher für diese Gruppe der Offenlandbrüter ohne vorhabensbezogene Maßnahmen pauschal vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgegangen.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Durchzügler, Gast-/Rastvögel ebenso Nahrungsgäste

Die in ihrer Mobilität uneingeschränkten Durchzügler, Gast-/Rastvögel – Kiebitz, Raubwürger, Kolkrabe und Brachpieper gelten dabei als unregelmäßige Rastvögel im Raum – ebenso wie Nahrungsgäste sind pauschal keiner signifikant

erhöhten Gefahr einer Tötung ausgesetzt, da sie dem Baubetrieb flexibel ausweichen können.

Die insgesamt rd. 27,1 ha betragende Erweiterung des Steinbruches wird nicht auf einmal, sondern mit Abbaufeldern von stets max. 5 ha in Anspruch genommen und die damit verbundene Inanspruchnahme eines jeweiligen Abbaufeldes im Verhältnis zur gesamten Erweiterungsfläche ist somit sehr gering. Im Anschluss der Beendigung eines jeweiligen Abbaufeldes erfolgt stets unmittelbar die Rekultivierung dessen.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt die ökologische Funktion der betroffenen (hier:) Ruhe- (und Fortpflanzungs-)stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (Acker- und Grünlandflächen; auch über den Hanickel für die Gruppe der Durchzügler, Gast-/Rastvögel, ebenso Nahrungsgäste hinaus) vorhanden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

<u>Fledermäuse</u>

Es wird hiermit auf das gesondert vorliegende Gutachten des FACHBÜROS ÖKOLOG FREILANDFORSCHUNG, Trippstadt, verwiesen, welches nachfolgend in den wesentlichen Bezügen übernommen wird.

Bei den Ortsbegehungen wurden 4 Fledermausarten festgestellt und eine weitere Art als Charakterart von Wäldern vermutet. Die Nachweise konzentrieren sich auf Heckenleitstrukturen, Waldränder und Waldbereiche. Die strukturarme Ackerhochfläche wird demgegenüber deutlich geringer genutzt. Quartiere im geplanten Abbaubereich gibt es keine. Lärm- und Staubemissionen können durch besondere Maßnahmen soweit reduziert werden, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Teilhabitate von Fledermauslebensräumen kommt. Da im Zuge des geplanten Vorhabens nicht in den Waldbestand eingegriffen werden soll, gehen auch keine potentiell dort vorhandenen (bzw. auch im Alterungsprozess entstehenden) Quartierstrukturen verloren.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

Haselmaus

Bevorzugter Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand. Die Art ist auf ein reichhaltiges Nahrungsangebot angewiesen. Im Frühjahr bevorzugen sie Pollen und Knospen, im Sommer Beeren und Früchte und im Spätsommer und Herbst fetthaltige Samen. Daneben werden aber auch Insekten gefressen. Lebensräume der Haselmaus sind daher durch eine hohe Artenvielfalt fruchttragender Sträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel gekennzeichnet. Lichte Standorte, wie gestufte Waldränder und Hecken sorgen für gute Blüh- und Fruchtbedingungen und somit für ein optimales Nahrungsangebot.

Es erfolgten keine Nachweise zur Art im Umfeld des Vorhabensbereiches. Die Ackerflächen (Planungsbereich) selbst haben für die Art keine Lebensraumeignung, so dass auch bei einem angenommenen Auftreten der Art im Untersuchungsraum grundsätzlich kein Tötungsrisiko besteht.

Eine indirekte erhebliche Beeinträchtigung etwa durch Staub, Lärm oder Erschütterungen ist auszuschließen. So wird insbesondere auf Sprengungen und Meißelarbeiten grundsätzlich verzichtet. Bei den örtlichen Gegebenheiten wird das Gewinnungsverfahren als spürbar erschütterungsfreies Verfahren bezeichnet.

Der geplante Abbau erfolgt auf Ackerflächen. Es werden keine essentiellen Lebensstätten der Art zerstört. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) liegt nicht vor.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist nicht gegeben.

6 Vorhabensbezogene Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich hat die strikte Einhaltung der Abbaugrenzen und vorgegebenen Zuwegungen zu erfolgen. Der Abbau hat ausschließlich tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 – 22:00 Uhr zu erfolgen. Durch den Bauzaun (keine Abtrennung durch Trassier-/Flatterband wegen Gefahr der Scheuchwirkung gegenüber Vögeln) ist eine Pufferzone entlang des Randes des Abbaufeldes (Ackerfläche) zu den Nachbarflächen zu schaffen. Die Gewinnung darf nur innerhalb des durch Bauzaun abgetrennten Bereiches erfolgen.

6.1 Großer Feuerfalter / Thymian-Ameisenbläuling

Die Ackerflächen als Vorhabensbereich zum Gesteinsabbau werden von den Arten gemieden. Zum Schutz der Falterarten sind zur Vermeidung von Wandstürzen unmittelbar angrenzender Biotopflächen gemäß hydrogeologischem Gutachten der aus technischer Sicht her betrachtet vorgegebene Böschungswinkel und die Pufferzone einzuhalten.

Die Endböschungen an den Rändern werden demnach entsprechend der Ermittlungen im hydrogeologischen Gutachten hergestellt. Auf Grund der unterschiedlichen Abraumüberdeckung gibt es je nach Abbauabschnitt verschiedene Böschungswinkel.

Werden laut hydrogeologischen Gutachten insbesondere in den Bauabschnitten 3 und 4 (ggf. auch 6) geringere Abraumüberdeckungen an den Randbereichen der Abbauböschungen vor Ort angetroffen, kann nach einer entsprechenden Begutachtung durch einen Geologen auch ein dann ermittelter steilerer Abbauwinkel für die Gewinnung verwendet werden.

Zur Sicherstellung, dass die Grundstücksgrenzen im Bereich der Endböschungen nicht überschritten werden, wird zu diesen ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten.

Gegen eine erhöhte Staubentwicklung (z.B. bei Trockenheit) hat der Einsatz eines Sprühfahrzeuges im Bereich der Fahrstrecke bzw. Fahren mit angepasstem, langsamem Tempo zu erfolgen. Des Weiteren liegt die Fahrstrecke in den Abbauabschnitten 1 bis 5 mittig, so dass gemäß Staubprognose keine Beeinflussung außerhalb der Ackerfläche erfolgen wird. Sämtliche staubausbreitungsgefährdeten Fahrstrecken werden bei Nutzung und Trockenheit befeuchtet.

Die Staubprognose hat außerdem ermittelt: „Der Immissionsrichtwert für Staubniederschlag nach Nr. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen

oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag von 0,35 g/(m² d) ist am Rande des FFH-Gebietes eingehalten." Die Vorbelastung für Staubniederschlag wird mit rund 0,1 g/(m² d) angegeben. Die rechnerische Zusatzbelastung durch Staub liegt außer im direkten Grubenumfeld unter der Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft (siehe auch vorliegendes Gutachten der AG.L.N. Dr. Tränkle).

Wird Abraum zwischengelagert, dann erfolgt dies nur auf bereits von Mutterboden befreiten und entsprechend tiefer liegenden Flächen. Zwischen Abraummieten und den angrenzenden naturschutzfachlich relevanten Flächen verbleibt ein grabenförmiger Abstand, so dass ein Einschwemmen von Abraummaterial in diese benachbarten Flächen vermieden wird.

Es ist mit dem Abbau auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) direkt also kein Lebensraum der Arten betroffen. Die ökologische Funktion der geschützten Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Kompensationsmaßnahmen sind entbehrlich.

6.2 Zauneidechse / Schlingnatter

Es ist mit dem Abbau auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) kein Lebensraum der Arten betroffen. Die ökologische Funktion der geschützten Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Kompensationsmaßnahmen sind entbehrlich.

Es kann aber nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass migrierende Einzeltiere von Zauneidechse und/oder Schlingnatter unter Umständen auch einmal aus den angrenzenden Habitatflächen in den Bereich des jeweiligen Abbaufeldes gelangen können. Eine Etablierung der Arten in einem jeweils über nur wenige Monate im Abbau befindlichen Bauabschnitt ist – auch aufgrund der dann hiesigen Strukturarmut (u.a. Fehlen von Vegetation zur Thermoregulation, keine Nahrungstiere) – auszuschließen. Dennoch verbleibt i.S.d. § 44 BNatSchG individuenbezogen ein Restrisiko hinsichtlich der Tötung von migrierenden Einzeltieren.

Ein mögliches Einwandern von einzelnen Individuen aus angrenzenden Flächen in den jeweiligen Bauabschnitt wird durch einen ausreichend hohen Schutzzaun aufseiten der besiedelten Habitate vermieden. Der Schutzzaun wird so konzipiert, dass die Tiere zwar ggf. aus einem jeweiligen Bauabschnitt herauswandern können, aber nicht hinein.

Der Schutzzaun besteht aus einem undurchsichtigen, witterungsbeständigen Polyestergewebe mit einer empfohlenen Höhe von 50 cm (LAUFER 2014) – wichtig ist, dass die Oberkante zur Seite der besiedelten Habitate hin umgebogen ist, um ein Überklettern zu verhindern.

Vor Baubeginn wird der jeweilige Bauabschnitt stets noch zur Aktivitätszeit auf mögliche Einzeltiere hin abgesucht (dies bedingt ein rechtzeitiges Aufstellen des Schutzzaunes; ökologische Baubetreuung). Noch aufzufindende Tiere werden abgefangen und unmittelbar in die nächstgelegenen geeigneten Bereiche (z.B. Säume) des angrenzenden Lebensraumes wieder ausgesetzt.

Das Abfangen der Tiere wird so schonend wie möglich durchgeführt. Am geeignetsten erscheint derzeit das Fangen mit der Schlinge. Eine Abfangaktion erfolgt solange, bis bei 5 aufeinanderfolgenden Begehungen an geeigneten Tagen keine Tiere aufzufinden sind. Zur Vorgehensweise beim Fang siehe LAUFER (2014).

Ein Abfangen aller Individuen wird erfahrungsgemäß jedoch als erfolglos eingeschätzt, da davon ausgegangen werden muss, dass sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken aufhalten.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für diesen Fall gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht aber nicht.

Zum Überstieg von u.U. nicht auffindbaren und möglicherweise im jeweiligen Bauabschnitt noch befindlichen einzelnen Individuen wird außerhalb des Schutzzaunes aufseiten des jeweiligen Bauabschnittes im Abstand von etwa 10 m jeweils eine Erdanhäufung bis Oberkante („Überstiegshilfe“) angebracht, so dass nicht auffindbare Tiere auch jederzeit aktiv noch das Baufeld verlassen können.

Es ist mit dem Abbau auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) kein Lebensraum der Arten betroffen. Die ökologische Funktion der geschützten Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Kompensationsmaßnahmen sind entbehrlich.

6.3 Avifauna

Brutvögel

Der Vorhabensstandort (offene Ackerfläche) ist vorrangig als (zum Teil potenzielles) Bruthabitat von bodenbrütenden Vogelarten einzustufen. Darüber hinaus

kommen 3 Solitärbäume (Obstbäume) auf der Fläche vor, welche im Laufe des Abbaufortschritts entfallen.

Durch einen optimierten Bauablauf wird gewährleistet, dass der allgemeine Baubeginn bzw. die ersten Freistellungarbeiten zum Erschließen eines neuen Bauabschnittes nicht mit der Brutzeit der Vögel zusammenfällt und somit der Aufenthalt von Brutvögeln im unmittelbaren Baufeldbereich ausgeschlossen werden kann.

Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Avifauna (Brutvögel) gilt daher der jeweilige Beginn des Abschiebens von Oberboden (einschl. Rodung der Solitärbäume) zum Erschließen eines neuen Bauabschnittes außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Wachtel) (Erschließung also nicht in der Zeit von Mitte April – Ende August).

Durch die zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Freimachung eines jeweiligen Abbaufeldes auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Vögel (hier: Offenlandarten) wird die Gefahr der Tötung (v.a. Gelege, Jungvögel) und Störung der lokalen Populationen vermieden.

Ist dies nicht möglich hat im Vorfeld eine Absuche der Fläche zu erfolgen, um Beeinträchtigungen der Bodenbrüter zu vermeiden. Werden Bodenbrüter vorgefunden, ist dann jedoch keine Erweiterung in diesem Bereich bis zum Ende der Brutzeit möglich.

Die meisten Charakterarten der Ackerbegleitflora und Feldfauna, wie Wachtel, Lerchen und Ammern ebenso wie etwa Greifvögel als Nahrungsgäste, sind Offenlandbewohner, sie benötigen lichte Kulturpflanzenbestände.

Zwar bleibt insgesamt betrachtet die ökologische Funktion der (auch potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt. Für die Zeit des Abbaubetriebes wird dennoch zur Kompensation des konkreten Flächenverlustes bei bewusst jährlichem bis 2 - 3jährigem Ortswechsel eine Kombination aus 5 Lerchenfenstern und Blühflächen von je ca. 20 m^2 Flächengröße zur Verfügung gestellt. Viele Offenlandarten brüten auf dem Boden und suchen sich hierfür Äcker mit lichten Stellen. Auf den bewusst angelegten Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche finden die Vögel Lande- und Brutplätze sowie genügend Futter. Die Nester der bodenbrütenden Offenlandarten werden oft im Getreidebestand gebaut, denn dort sind die Jungvögel besser vor Feinden geschützt. Auf den Feldlerchenfenstern finden die Jungen Futter und können sich trocknen und aufwärmen. In Wintergerste sollten keine Lerchenfenster angelegt werden,

da hier die Brut zum Erntezeitpunkt häufig noch nicht beendet ist. Besonders positiv können sich diese auf die Bestandsentwicklung der Arten auswirken, wenn als Nahrungsquelle zusätzlich Blühstreifen (Saatmischung, z.B. Typ „Bienenweide“) auf den Äckern angelegt oder blühende Ackerraine belassen werden.

Abbildung 2: Beispiel eines Lerchenfensters (links oben: aus der Luft betrachtet).

Abbildung 3: Beispiel eines Blühstreifens.

Optische Abgrenzungen haben (wegen Gefahr der Scheuchwirkung gegenüber Vögeln) ohne Trassier-/ Flatterband zu erfolgen. Es ist die Errichtung eines Bauzauns um das jeweilige Baufeld vorgesehen.

Durchzügler, Gast-/Rastvögel – ebenso Nahrungsgäste

Die insgesamt rund 27,1 ha betragende Erweiterung des Steinbruches wird nicht auf einmal, sondern mit Abbaufeldern von stets max. 5 ha in Anspruch genommen. Die damit verbundene Inanspruchnahme eines jeweiligen Abbaufeldes im Verhältnis zur gesamten Erweiterungsfläche ist somit sehr gering. Im Anschluss der Beendigung eines jeweiligen Abbaufeldes erfolgt stets unmittelbar die Rekultivierung dessen.

Die Gruppe der Durchzügler, Gast-/Rastvögel, ebenso Nahrungsgäste sind nicht an ein Brutrevier gebunden. Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes sind diesbezüglich in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung im Jahresverlauf mosaikartig zahlreiche Ausweichhabitate (v.a. Acker- und Grünlandflächen) vorhanden. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Im Winter sind entsprechend die Flächen der Lerchenfenster und Blühstreifen als Brachestreifen, Kleinbrachen oder Wildkrautfluren, ggf. mit Zwischenfrüchten zur Deckung und als Nahrungsflächen stehen zu lassen (vgl. hierzu NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie).

6.4 Fledermäuse

Der Abbau hat ausschließlich tagsüber in der Zeit 06:00 – 22:00 Uhr zu erfolgen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Erfordernisse ergeben sich nicht (H. MÜLLER-STIEß, mündl. Mitt.).

7 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen

7.1 Ökologische Baubegleitung

Um einen reibungslosen Ablauf der Abbautätigkeiten zu gewährleisten, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Die laufenden Abbauarbeiten werden vor Ort durch einen Landespfleger während der gesamten Bauphase begleitet und überwacht. Dies betrifft insbesondere die Baustelleneinrichtung, die Abstimmung der zeitlichen Abfolge einzelner Bauabschnitte sowie die Überwachung einzelner Schutzzonen (z.B. angrenzende Biotope). Hierdurch können ebenfalls einschlägige Verbotstatbestände vermieden werden.

Die ökologische Baubegleitung beinhaltet u.a. auch folgende Maßnahmen:

- Abfangen von Reptilien im Vorfeld des Baubeginns im jeweiligen Baufeld und Verbringen (keine Umsiedlung i.e.S.)
- Im Falle eines Reptilienfundes während der Arbeiten müsste das Reptil eingefangen werden (Meldung an die ÖBB).
- Detailfragen, die im Rahmen der Planungen nicht geklärt werden können, können mit der ökologische Baubegleitung als Vermittler zwischen Vorhabensträger und Behörde abgeklärt werden.

7.2 Monitoring

Um sicherzustellen, dass die Erhaltungs- und Schutzziele im Rahmen des § 44 BNatSchG in einem Umkreis von 100 m für die Flora und 300 m für die Fauna um den Bereich des Vorhabens herum gewährleistet sind und von diesem nicht beeinträchtigt werden, werden Schutzmaßnahmen dargestellt.

Das Monitoring überprüft, ob die Erhaltungs- und Schutzziele im zu überwachenden Bereich durch das Vorhaben beeinträchtigt worden sind. Durch ein begleitendes Monitoring wird die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen geprüft (u.a. unangekündigte Ortsbesichtungen, Kontrollen) und diese ggf. an die aktuelle Situation angepasst.

Die Bestandsentwicklungen bzw. Aktionsräume der Arten sind zu dokumentieren und das Ergebnis ist mit dem Betreiber und der Genehmigungsbehörde (regelmäßig) abzustimmen.

Dazu wird empfohlen, 5 Jahre nach Gewinnungsbeginn auf der Vorhabenfläche eine erneute Ermittlung der Biotope und Arten vorzunehmen. Diese Untersuchungen sollten bis zum Abschluss des Vorhabens alle 5 Jahre wiederholt

werden. Die Kartierung beschränkt sich auf die Flächen, unter denen seit der letzten Kartierung die Gesteinsgewinnung erfolgte zuzüglich eines Umkreises von 100 m für die Flora und 300 m für die Fauna. Es sind dabei zunächst nur die nachfolgenden Leitparameter, solange keine Verschlechterung gegenüber dem in dieser Untersuchung dargestellten Ergebnisse eintreten, zu ermitteln. Als Leitparameter sind beim Monitoring alle planungsrelevanten Lebensräume und Arten zu berücksichtigen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen kann die Naturschutzverwaltung eine Erweiterung des Monitorings verlangen und es sind Maßnahmen zur Gegensteuerung abzustimmen.

Die Ergebnisse des hier dargestellten Monitorings sind zu dokumentieren, zu bewerten und dem LUA, Abteilung Naturschutz, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Kartierung vorzulegen.

8 Zusammenfassende Beurteilung nach § 44 BNatSchG

Für das im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung Rubenheim vorkommende Artenspektrum der europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europarechtlich geschützten Vogelarten wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft.

Durch das Vorhaben sind europäisch streng geschützte Arten nach BNatSchG (FFH Anhang II-Arten) bzw. wertgebende, gefährdete Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I, Artikel 4 Abs. 2) teilweise direkt, meist indirekt betroffen.

Werden alle aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt, zieht der Eingriff artenschutzrechtlich im Sinne des § 44 BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich.

Absehbare Beeinträchtigungen durch Schädigung, Verletzung oder Tötung (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1) sowie erhebliche Störungen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) lassen sich durch begleitende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etwa durch Vorgaben zur Baufeldfreistellung (Zeitpunkt; Avifauna) sowie weitere bauliche Maßnahmen (z.B. Schutzzaun; Reptilien) ausschließen bzw. deutlich minimieren.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG wird insgesamt betrachtet die ökologische Funktion der (auch potenziell) betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3). Dennoch erfolgen zur Stützung der Bestände weitergehende Maßnahmen (Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen).

Mittels Baubegleitung werden die laufenden Abbauarbeiten vor Ort durch einen Landespfleger während der gesamten Bauphase begleitet und überwacht, die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen geprüft und diese ggf. an die aktuelle Situation angepasst. Ein nachfolgendes Monitoring sichert die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

9 Literatur und Quellenangaben

BAIRLEIN, F. & G. BERGNER (1995): Vorkommen und Bruterfolg von Wiesenvögeln in der nördlichen Wesermarsch, Niedersachsen. Vogelwelt **116**: 53-59.

BIERINGER, G. (2007): Von der Theorie in die Praxis – Straßenlärm und Vögel. – In: Vogelschutz in Österreich, Nr. **23**, September 2007.

BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag Bielefeld, 176 S.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt, 1000 Fenster für die Lerche. – Natur in NRW 3/09.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.

CASPARI, S., U. HESELER, R. MUES, E. SAUER, C. SCHNEIDER, T. SCHNEIDER & P. WOLFF (2008): Rote Liste und Florenliste der Moose (Bryophyta) des Saarlandes. – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 121-161.

CASPARI, S. & R. ULRICH (2008): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter (Rhapalocera und Hesperiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 343-382.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.

DORDA, D., MAAS, S. & A. STAUDT (1996): Atlas der Heuschrecken des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR DES SAARLANDES und DELATTINIA (Hrsg.): Arbeitsgemeinschaft für tier- und pflanzengeographische Heimatforschung im Saarland e.V. Saarbrücken. Aus Natur und Landschaft im Saarland, Sonderband **6**.

ELBING, K., GÜNTHER, R. & OBST, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer Verlag, Jena: 535-557.

FLOTTMANN, H.-J. & A. FLOTTMANN-STOLL (2005): Monitoring der Arten gem. FFH-Richtlinie, Anhang II u. IV (Herpetofauna) - Grunderfassung und Bewertung von Amphibien und Reptilien der FFH-Anhänge, Endbericht. – Gutachten im Auftrag des LANDESAMTES FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (LUA), Saarbrücken, Außenstelle ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION (ZfB), Landsweiler-Reden.

FLOTTMANN, H.-J. & A. FLOTTMANN-STOLL (2006): Monitoring der Arten gem. FFH-Richtlinie, Anhang II u. IV (Herpetofauna) - Grunderfassung und Bewertung von Amphibien und Reptilien der FFH-Anhänge, Endbericht. – Gutachten im Auftrag des LANDESAMTES FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

(LUA), Saarbrücken, Außenstelle ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION (ZfB), Landsweiler-Reden.

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 307-328.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. – FuE-Vorhaben 02.237/ 2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Schlussbericht November 2007. Bonn, Kiel, 273 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Bonn.

GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band **7**.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67

HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.

HANSKI, I. & M. GILPIN (1997): Metapopulation Biology: Ecology, Genetics and Evolution. Academic Press, San Diego, 1997.

HARBUSCH, C. & M. HERRMANN (1989): Anmerkungen zu den Säugetiervorkommen. – In: MINISTER FÜR UMWELT (Hrsg.): Rote Liste - Bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Saarland, Saarbrücken: 50-51.

JUŠKAITIS, R. & J. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. – Die Neue Brehm-Bücherei 670, 182. S.

KLEWEN, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. – Mertensiella **1**: 178-194.

KORNECK, D., M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996)**:** Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – In: LUDWIG, G. & M. SCHNITTLER (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskde. **28**, 21-187.

KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. **2**.

KRÜGER, T. & P. SÜDBECK (2004): Wiesenvogelschutz in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. **41**: 1-123.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 257-288.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. –

In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1)**: 228-256.

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.

LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.la-na.de.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. **77**.

LUDWIG, G., R. DÜLL, G. PHILIPPI, M. AHRENS, S. CASPARI, M. KOPERSKI, S. LÜTT, F. SCHULZ & G. SCHWAB (1996)**:** Rote Liste der Moose (*Anthocerophyta* et *Bryophyta*) Deutschlands. – In: LUDWIG, G. & M. SCHNITTLER (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskde. **28**, 189-306.

MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 577–606.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft **70 (1)**, Bonn - Bad Godesberg.

MUTZ, T. & S. DONTH (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland (Nordrhein-Westfalen). – Zeitschrift für Feldherpetologie, Magdeburg **3**: 123-132.

PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 167– 194.

RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 243-283.

SCHNEIDER, T., P. WOLFF, S. CASPARI, E. SAUER, F.-J. WEICHERDING, C. SCHNEIDER & P. GROß (2008): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Saarlandes. – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 23-120.

SÜßMILCH, G., M. BUCHHEIT, G. NICKLAUS & U. SCHMIDT (ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR) (2008): Rote Liste der Brutvögel des Saarlandes (Aves). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste

gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 283-306.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9**/2008, S. 265-272, Ulmer Verlag.

ULRICH, R. (2004): Die FFH-Art Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia* Rottemburg, 1775) im Saarland. Aktuelle Verbreitung, Bedeutung für die deutsche Gesamtpopulation und Schutz. – Naturschutz und Landschaftsplanung **6**.

WERNO, A. (2008): Rote Liste und Faunenliste der Nachtfalter (Macrolepidoptera: Spinner, Schwärmer, Spanner und Eulenfalter) des Saarlandes. – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band **4**: 383-434.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.

Anhang

Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel (BV) werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)" in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten
- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend
- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend
- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvögel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist nach

- **SCHNEIDER et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **KORNECK et al. (1996)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Farn- und Blütenpflanzen)
- **CASPARI et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **LUDWIG et al. (1996)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Moose)
- **DORDA et al. (1996)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **MAAS et al. (2011)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Heuschrecken)
- **CASPARI & ULRICH (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **REINHARDT & BOLZ (2011)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Tagfalter)
- **WERNO et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **RENNWALD et al. (2011)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Nachtfalter)
- **FLOTTMANN et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **KÜHNEL et al. (2009a)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Amphibien)
- **FLOTTMANN et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **KÜHNEL et al. (2009b)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien)
- **SÜßMILCH et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **GRÜNEBERG et al. (2015)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)
- **HARBUSCH & HERRMANN (1989)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **MEINIG et al. (2009)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Bilche)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.
SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.
SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.
SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.
w : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben"
CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.